

## **Aus dem Reich des Bundesfinanzministeriums**

**Mitja Wolf**

Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50% bei Erwerb von auch nichtunternehmerisch genutzten Fahrzeugen

Seit dem 1.4.1999 ist der Vorsteuerabzug bei Erwerb von PKW, die auch privat genutzt werden, auf 50% beschränkt. In einem Urteil hat das niedersächsische Finanzgericht nun ausgeführt, daß seiner Ansicht nach diese Neuregelung gegen zwingendes EU-Recht verstößt. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, es ist noch nicht rechtskräftig.

Sollte diese Klage Erfolg haben, käme es wieder zur Besteuerung nach dem alten Recht. Bei Erwerb des Fahrzeuges ist der volle Vorsteuerabzug zulässig und die Privatnutzung wird als Eigenverbrauch besteuert.

Soweit diese Methode im Einzelfall günstiger ist (z.B. bei einer geringen Privatnutzung), sollte erwogen werden, gegen die jeweilige Umsatzsteuererklärung Einspruch einzulegen. Das Finanzamt wird die Einspruchsverfahren bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen lassen.

### **Vorsteuerabzug aus Rechnungen, in denen der Bruttopreis und die Umsatzsteuer, nicht aber das Entgelt aufgeführt ist**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß eine Rechnung, in der zwar der Bruttopreis, der Steuersatz und der Umsatzsteuerbetrag, nicht aber das (Netto-) Entgelt ausgewiesen ist, grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Bislang hingegen war es möglich, den Vorsteuerabzug auch aus einer solchen Rechnung in Anspruch zu nehmen:

Beispiel:

Rechnungsbetrag 1.160 EUR

darin enthalten Umsatzsteuer 16%: 160 EUR

Die Finanzverwaltung hat sich nun der Meinung des BFH angeschlossen. Künftig ist daher aus solchen Rechnungen der Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig. Die Finanzverwaltung gewährt jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2001.

Danach müssen die Rechnungen folgenden Aufbau haben:

Entgelt (Nettobetrag)	1.000 EUR
Umsatzsteuer 16%	<u>160 EUR</u>
Rechnungsbetrag	1.160 EUR

Berlin, Februar 2002